

**Antwort auf eine Kleine Anfrage**  
— Drucksache 10/4736 —

**Betr.: Gründung von Kreisverbänden der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ in Niedersachsen**

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Schuran (Grüne) vom 19. 8. 1985

Nach dem Verbot der „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ (ANS/NA) traten deren Mitglieder nahezu vollständig in die „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ (FAP) über, die inzwischen als Nachfolgeorganisation der ANS/NA gilt. Nach der Gründung des Kreisverbandes Osnabrück wurde am 9. 11. 1984 ein Kreisverband der FAP in Hannover gegründet. Auch in Wolfsburg und Hameln-Pyrmont wurden Kreisverbände gebildet. Im Rundschreiben 3/1985 der FAP, „Gau“ Niedersachsen heißt es dazu:

„Seit der Kreisverband Hannover seine politischen Aktivitäten verstärkte und nach Festigung der örtlichen Gruppe eine Ausweitung auf ganz Niedersachsen in Angriff nahm, stößt die FAP im ganzen Gau auf ständig steigendes Interesse.“ (S. 4)

Eine Beteiligung an den Landtags- und Kommunalwahlen in Niedersachsen 1986 ist ebenfalls beabsichtigt.

Im Rundschreiben 3/1985 der FAP wird die Gründung eines Kreisverbandes in Stade angekündigt. Ort und Termin sollen noch bekanntgegeben werden. Eine Flugblattaktion soll das Treffen vorbereiten. Aktivitäten von Neonazis in Stade wurden landesweit insbesondere durch die Gruppe um Andreas Sachse (ANS/NA-Mitglied) und durch Edgar Geiß (Gründungsmitglied der ANS/NA in Hamburg und „Beauftragter“ der ANS/NA im Weser-Elbe-Dreieck) bekannt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen hat sie bisher ergriffen, um einen planmäßigen Aufbau der FAP zu verhindern?
2. Welche Initiativen wird sie in Zukunft ergreifen?
3. Welche Erkenntnisse liegen ihr über die geplante Gründung des Kreisverbandes Stade sowie weiterer Kreisverbände in Niedersachsen vor?
4. Welche Möglichkeiten sieht sie, um das Treffen in Stade zu verhindern?
5. Inwieweit beteiligen sich die Gruppe um Andreas Sachse und Edgar Geiß an den Bestrebungen, in Stade einen Kreisverband der FAP zu gründen?
6. Warum wurde im Verfassungsschutzbericht 1983/84 lediglich die Gründung des Kreisverbandes Hannover, nicht aber Osnabrück erwähnt?

**Antwort der Landesregierung**

Der Niedersächsische Minister des Innern

Hannover, den 2. 10. 1985

— 41.1 — 01424 — 4 —

Zu 1 und 2:

Die Landesregierung beobachtet die Entwicklung der FAP in Niedersachsen sehr sorgfältig und ist über die hiervon ausgehenden Aktivitäten umfassend unterrichtet.

Bei der Prüfung der in Betracht kommenden Gegenmaßnahmen ist jedoch die nach der geltenden Rechtslage festgelegte Zuständigkeitsregelung zu beachten. Dies gilt insbe-

sondere im Hinblick auf das in der Öffentlichkeit immer wieder nachhaltig geforderte Verbot der FAP.

Unabhängig davon, ob die FAP als Partei oder als nach Vereinsrecht zu beurteilende Organisation einzustufen ist, kann ein Verbotsverfahren in jedem Falle nur durch Institutionen des Bundes eingeleitet werden:

Gemäß Artikel 21 Abs. 2 GG kann eine verfassungswidrige Partei nur durch das Bundesverfassungsgericht verboten werden. Antragsberechtigt sind nach § 43 Abs. 1 des BVerfGG der Bundestag, der Bundesrat oder die Bundesregierung, es sei denn, daß sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet nur eines Landes beschränkt.

Die Voraussetzungen für eine solche ausnahmsweise Zuständigkeit des Landes Niedersachsen sind nicht gegeben, da die FAP bundesweit agiert.

Wäre die FAP nicht als Partei, sondern als Verein anzusehen, läge aus diesem Grunde auch für eine etwaige Verbotsverfügung nach dem Vereinsrecht gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 VereinsG die Zuständigkeit beim Bundesminister des Innern.

Die Landesregierung verhehlt nicht, daß ihr die derzeitige Entwicklung der FAP erhebliche Sorge bereitet, sie hält es aber im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern nicht für vertretbar, Erwägungen über einen eventuellen Verbotsantrag in der Öffentlichkeit anzustellen. Die Funktionäre und Mitglieder der FAP könnten den Hinweis auf ein beabsichtigtes Verbot als Warnung auffassen und ihr weiteres Verhalten nach außen darauf abstellen. Zum anderen könnte ein Hinweis darauf, daß Verbotsabsichten nicht bestehen oder ein mögliches Verbot aus taktischen Gründen nicht durchgeführt werden soll, als „Freibrief“ für ihre weiteren Aktivitäten verstanden werden.

Die Landesregierung wird — wie auch bisher geschehen — die im Einzelfall erforderlichen und zulässigen Exekutiv-Maßnahmen ergreifen, um Gesetzesverletzungen zu unterbinden. Auf die Antwort zu der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Jahn, Thole, Weiß (CDU) vom 15. 1. 1985 — Drs 10/4210 — wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu 3 bis 5:

Eine Erörterung dieser Fragen in der Öffentlichkeit kann sowohl wegen der gesetzlichen Bestimmung des § 6 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes als auch aus zwingenden Erfordernissen der Geheimhaltung nicht erfolgen. Die Parlamentarische Kontrollkommission wird entsprechend unterrichtet.

Die in der Fragestellung bereits enthaltenen Feststellungen oder Vermutungen können ebenfalls aus den genannten Gründen öffentlich weder bestätigt noch verneint werden.

Zu 6:

Entgegen anders lautenden Bekundungen ist in dem Berichtszeitraum 1983/84 die Gründung eines Kreisverbandes Osnabrück nicht erfolgt und konnte daher in dem Verfassungsschutzbericht nicht erwähnt werden.

Möcklinghoff